1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Juni 1971	Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 71	**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1971 und 1972 (Haushaltsgesetz 1971/1972)** . . *GVBl. II 43-28*	149
15. 6. 71	**Sechstes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes** . . . *Ändert GVBl. II 41-10*	154
7. 6. 71	Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen . . . . . *GVBl. II 322-56*	157

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1971 und 1972 (Haushaltsgesetz 1971/1972)*)

Vom 15. Juni 1971

§ 1

Anlage

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Haushaltsjahr 1971 wird in Einnahme und Ausgabe auf

7 931 279 600 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

Anlage

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Haushaltsjahr 1972 wird

in Einnahme auf

8 421 902 900 Deutsche Mark,

in Ausgabe auf

8 634 886 000 Deutsche Mark

festgestellt.

Der Haushalt schließt mit einem Fehlbetrag von 212 983 100 Deutsche Mark ab.

§ 3

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind gegenseitig deckungsfähig die Ansätze bei den Titeln 421 01, 421 02, 422 01 (11, 21, 31) und 422 02 (12, 22, 32). Im übrigen gilt § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen dürfen die Ansätze im Einzelplan 18 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(3) Die obersten Landesbehörden können unbeschadet der Vorschrift des § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 526, 527, 537 und 546 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind und der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 25 vom Hundert beträgt. Der Kultusminister kann mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für die Universitäten weitere Haushaltsansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären.

§ 4

Abweichend von § 49 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamte oder Richter mit zwei als Halbtagskräfte teilzeitbeschäftigten Beamtinnen oder Richterinnen, jede Stelle für Angestellte und Reinigungskräfte mit zwei weiblichen Halbtagskräften besetzt werden. Weitere Ausnahmen kann der Kultusminister mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für die Universitäten zulassen; im übrigen sind Ausnahmen nur nach Maßgabe der im Haushaltsplan enthaltenen Haushaltsvermerke zulässig.

§ 5

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, die erforderlichen haushaltsrechtlichen Maßnahmen auf Grund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961

*) GVBl. II 43-28

(Bundesgesetzbl. I S. 1557) zu treffen, insbesondere die Stellenpläne zu ergänzen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses die erforderlichen Maßnahmen in Anpassung an das Hessische Besoldungsrecht sowie Bestimmungen über die Stellenverhältnisse für Bereiche zu treffen, die im Hessischen Besoldungsgesetz nicht geregelt sind, insbesondere Planstellen umzuwandeln. Die umgewandelten Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln" zu versehen. Über den weiteren Verbleib der umgewandelten Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 6

(1) Wird ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes sechs Monate oder länger unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann die Landesregierung für diesen Beamten oder Richter frühestens drei Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten oder Richters mit dem Vermerk „künftig wegfallend" ausbringen.

(2) Wird der Beamte oder Richter wieder im Landesdienst verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Über den weiteren Verbleib der durch die Landesregierung ausgebrachten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für planmäßige Beamte, die zu einer vorübergehenden Tätigkeit in die Entwicklungsländer beurlaubt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für planmäßige Beamte, die als Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht und für Richter auf Lebenszeit, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden.

(5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamtinnen oder Richterinnen, die nach Maßgabe des § 92 a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 7 a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Richtergesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

(6) Die im Haushaltsplan vorgesehenen Planstellen der Eingangsgruppe einer Laufbahn dürfen mit vorheriger Zustimmung des Minister der Finanzen in begründeten Ausnahmefällen auch mit Beamten einer niedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn Beamte der höheren Laufbahn für den in Betracht kommenden Dienstposten nicht verfügbar sind.

§ 7

(1) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 (Bauausgaben) und 8 (Andere vermögenswirksame Ausgaben). Die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 gelten nicht als übertragbare Ausgaben, es sei denn, der Haushaltsplan läßt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu. Weitere Ausnahmen kann der Kultusminister mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für die Universitäten zulassen.

(2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 20 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Grundstücke von erheblichem Wert im Sinne des § 64 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung und Anteile an Unternehmen im Sinne des § 65 Abs. 7 der Landeshaushaltsordnung sind Grundstücke und Anteile im Wert von mehr als 500 000 Deutsche Mark.

(4) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaues bebaut werden. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat der Wiederverkäufer zu tragen. Der Zustimmung des Landtags gemäß § 64 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien der Landesregierung.

(5) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücksflächen an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von 1 DM je qm veräußert werden. Straßen-

flächen, die bis zum Inkrafttreten des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) Eigentum des Landes geblieben sind und für die die Straßenbaulast bereits zu diesem Zeitpunkt bei den Gemeinden oder Landkreisen lag, können ohne Werterstattung abgegeben werden; die gleiche Regelung ist abweichend von § 61 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung zwischen der Landesverwaltung und den Landesbetrieben zugelassen.

(6) Bei Haushaltstiteln, die eine Zuweisung des Bundes vorsehen, gilt der Ansatz im gleichen Verhältnis, in dem der Bund seine Zuweisung mindert, als gesperrt; § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 8

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 1971 und 1972 jeweils vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Die auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Aufnahme von Krediten im Haushaltsjahr 1971 vom 5. Februar 1971 (GVBl. I S. 21) aufgenommenen Kredite sind anzurechnen.

(2) Die dem Minister der Finanzen gemäß § 3 des Investitionsfondsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 403) erteilte Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird für die Haushaltsjahre 1971 und 1972 auf je 70 Millionen Deutsche Mark begrenzt.

(3) Soweit der Bund im Laufe der Haushaltsjahre 1971 und 1972 über die im Haushaltsplan jeweils vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stellt, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel als Kredit aufnehmen; hieraus dürfen entsprechende Ausgaben geleistet werden.

(4) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung von Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, deren Träger Gemeinden und Gemeindeverbände sind, über die in Abs. 1 erteilte Ermächtigung hinaus weitere Kredite aufzunehmen, soweit dafür der Bund den Schuldendienst nach Art. 8 des Steueränderungsgesetzes 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) übernimmt.

§ 9

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 1971 bis zum Betrage von 250 Millionen Deutsche Mark und im Haushaltsjahr 1972 bis zum Betrage von 500 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Die auf Grund des § 1 des Gesetzes über die vorläufige Übernahme von Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 1971 vom 17. Dezember 1970 (GVBl. I S. 755) übernommenen Garantien und Bürgschaften sind anzurechnen.

(2) Der Minister der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 1971 bis zum Betrage von 400 Millionen Deutsche Mark und im Haushaltsjahr 1972 bis zum Betrage von 600 Millionen Deutsche Mark, Garantien und Bürgschaften in Aussicht zu stellen, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind.

§ 10

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 1971 und 1972 zur Durchführung dringender, volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften jeweils bis zum Betrage von 440 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen. Die auf Grund des § 2 des Gesetzes über die vorläufige Übernahme von Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 1971 vom 17. Dezember 1970 (GVBl. I S. 755) übernommenen Garantien und Bürgschaften sind anzurechnen.

§ 11

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 1971 und 1972 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) jeweils bis zum Betrage von 300 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 12

(1) Der Minister der Finanzen erläßt Durchführungsbestimmungen.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Juni 1971

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister der Finanzen
Arndt

Haushaltsplan des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1971

(Gesamtplan)

Anlage zum Haushaltsgesetz

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben DM	Eigene Einnahmen DM	Übertragungseinnahmen DM	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen DM	Gesamteinnahmen DM	Persönliche Verwaltungsausgaben DM	Sächliche Verwaltungsausgaben; Ausgaben für den Schuldendienst*) DM	Übertragungsausgaben DM	Bauausgaben DM	Andere vermögenswirksame Ausgaben DM	Besondere Finanzierungsausgaben DM	Gesamtausgaben DM	Überschuß DM	Zuschuß DM
01	Hessischer Landtag	—	543 500	—	—	543 500	6 315 600	986 300	3 266 700	—	289 400	—	10 858 000	—	10 314 500
02	Hessischer Ministerpräsident	—	188 600	2 356 100	—	2 544 700	19 898 700	7 800 000	1 769 800	—	241 800	—	29 710 300	—	27 165 600
03	Hessischer Minister des Innern	—	5 989 800	45 430 100	216 000	51 635 900	194 000 000	38 352 900	83 996 100	933 700	32 156 500	216 000	349 655 200	—	298 019 300
04	Hessischer Kultusminister	—	130 938 800	148 726 200	29 484 300	309 149 300	1 388 232 700	219 512 600 34 400*)	198 773 500	2 610 000	51 514 400	1 937 600	1 862 615 200	—	1 553 465 900
05	Hessischer Minister der Justiz	—	101 607 600	139 000	—	101 746 600	196 459 200	49 440 000 85 000*)	5 252 600	514 000	12 473 800	—	264 224 600	—	162 478 000
06	Hessischer Minister d. Finanzen	—	9 217 200	27 320 900	3 799 500	40 337 600	205 528 400	22 619 600	1 106 500	301 300	1 790 500	5 401 700	236 748 000	—	196 410 400
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	—	47 016 200	1 612 100	—	48 628 300	122 719 600	35 546 000 363 700*)	14 544 800	153 975 000	48 061 800	30 545 000	405 755 900	—	357 127 600
08	Hessischer Sozialminister	—	6 820 300	6 743 900	55 661 600	69 225 800	61 926 400	19 220 800 48 300*)	47 352 100	88 500	76 007 900	56 000	204 700 000	—	135 474 200
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft und Umwelt	440 000	181 136 400	57 719 300	50 304 700	289 600 400	184 964 900	48 593 900	57 923 000	4 245 100	139 961 500	29 891 800	465 580 200	—	175 979 800
11	Hessischer Rechnungshof	—	2 100	—	—	2 100	2 090 400	164 600	—.	—	2 200	—	2 257 200	—	2 255 100
12	Landespersonalamt Hessen	—	500	2 000	—	2 500	1 339 300	64 800	2 000	—	3 000	—	1 409 100	—	1 406 600
13	Landesschuld	—	7 100	27 112 700	24 141 900	51 261 700	—	374 292 400*)	2 340 300	—	—	—	376 632 700	—	325 371 000
14	Versorgung	—	100	61 419 000	1 447 300	62 866 400	461 817 400	19 000	4 505 300	—	1 500	—	466 343 200	—	403 476 800
16	Wiedergutmachung	—	106 500	52 300 000	—	52 406 500	—	1 303 000	146 642 000	—	—	—	147 945 000	—	95 538 500
17	Allgemeine Finanzverwaltung	5 389 000 000	136 757 100	18 997 100	759 608 500	6 304 362 700	358 991 500	9 749 200 16 900*)	1 323 715 300	223 400	477 752 400	151 040 000	2 321 488 700	3 982 874 000	—
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	100	—	167 300 000	167 300 100	—	—	—	327 328 000	57 672 000	—	385 000 000	—	217 699 900
19	Förderung des Wohnungsbaues	—	105 133 000	6 500 500	268 032 000	379 665 500	—	83 000 3 275 000*)	34 005 000	102 000	362 891 300	—	400 356 300	—	20 690 800
		5 389 440 000	725 464 900	456 378 900	1 359 995 800	7 931 279 600	3 204 284 100	453 455 700 378 115 700*)	1 925 195 000	490 321 000	1 260 820 000	219 088 100	7 931 279 600	3 982 874 000	3 982 874 000

Haushaltsplan des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1972

(Gesamtplan)

Anlage zum Haushaltsgesetz

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben DM	Eigene Einnahmen DM	Übertragungseinnahmen DM	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen DM	Gesamteinnahmen DM	Persönliche Verwaltungsausgaben DM	Sächliche Verwaltungsausgaben; Ausgaben für den Schuldendienst*) DM	Übertragungsausgaben DM	Bauausgaben DM	Andere vermögenswirksame Ausgaben DM	Besondere Finanzierungsausgaben DM	Gesamtausgaben DM	Überschuß DM	Zuschuß DM
01	Hessischer Landtag	—	543 500	—	—	543 500	5 587 300	1 195 700	3 269 700	—	295 300	—	10 348 000	—	9 804 500
02	Hessischer Ministerpräsident	—	206 600	2 356 100	—	2 562 700	17 564 400	7 166 800	1 219 800	—	89 300	—	26 040 300	—	23 477 600
03	Hessischer Minister des Innern	—	6 028 400	49 885 100	216 000	56 129 500	214 100 000	40 734 400	89 439 300	334 300	33 211 600	216 000	378 035 600	—	321 906 100
04	Hessischer Kultusminister	—	134 950 900	155 979 100	31 665 200	322 595 200	1 462 827 700	245 143 400	217 165 400	2 381 000	56 593 300	2 030 500	1 986 175 700	—	1 663 580 500
05	Hessischer Minister der Justiz	—	103 602 600	179 000	—	103 781 600	203 130 200	34 400*) 50 285 900	5 312 600	500 000	13 423 700	—	272 752 400	—	168 970 800
06	Hessischer Minister d. Finanzen	—	9 515 200	28 870 900	3 799 600	42 185 700	212 371 500	100 000*) 23 371 900	1 103 500	455 000	1 809 700	5 401 800	244 513 400	—	202 327 700
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	—	48 705 700	1 252 100	—	49 957 800	129 028 500	37 191 700 411 300*)	15 686 900	169 075 000	49 663 000	26 365 000	427 421 400	—	377 463 600
08	Hessischer Sozialminister	—	6 493 000	6 742 400	56 277 900	69 513 300	63 519 500	19 852 300 48 300*)	44 152 900	92 000	75 380 200	54 800	203 100 000	—	133 586 700
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft und Umwelt	440 000	176 867 500	55 937 000	40 409 600	273 654 100	188 419 000	47 903 000	56 955 900	3 448 900	129 677 700	30 948 300	457 352 800	—	183 698 700
11	Hessischer Rechnungshof	—	2 100	—	—	2 100	2 095 300	157 600	—	—	2 200	—	2 255 100	—	2 253 000
12	Landespersonalamt Hessen	—	500	2 000	—	2 500	1 355 500	67 800	2 000	—	2 000	—	1 427 300	—	1 424 800
13	Landesschuld	—	7 100	27 281 600	24 938 300	52 227 000	—	444 198 700*)	2 340 300	—	—	—	446 539 000	—	394 312 000
14	Versorgung	—	100	63 829 000	1 447 400	65 276 500	474 449 700	15 800	5 038 300	—	—	—	479 503 800	—	414 227 300
16	Wiedergutmachung	—	100 500	52 800 000	—	52 900 500	—	1 303 000	146 732 000	—	—	—	148 035 000	—	95 134 500
17	Allgemeine Finanzverwaltung	5 769 500 000	240 238 400	18 590 400	779 605 000	6 807 933 800	449 296 300	9 338 800 16 900*)	1 457 389 600	93 300	470 504 000	364 050 000	2 750 688 900	4 057 244 900	—
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	100	—	167 300 000	167 300 100	—	—	—	320 036 000	64 964 000	—	385 000 000	—	217 699 900
19	Förderung des Wohnungsbaues	—	106 704 000	6 401 000	242 232 000	355 337 000	—	83 000 10 525 000*)	31 705 000	102 000	373 282 300	—	415 697 300	—	60 360 300
		5 769 940 000	833 966 200	470 105 700	1 347 891 000	8 421 902 900	3 423 744 900	483 811 100 455 334 600*)	2 077 513 200	496 517 500	1 268 898 300	429 066 400	8 634 886 000	4 057 244 900	4 270 228 000

Fehlbetrag: 212 983 100

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes*)

Vom 15. Juni 1971

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

   „. . . werden durch Erhöhung oder Kürzung der Finanzausgleichsmasse spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Rechnungsjahr ausgeglichen."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

   „§ 3
   Verwendung der Allgemeinen Steuerverbundmasse

   (1) Von der Allgemeinen Steuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres, die nach Leistung der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, werden verwendet:

   1. für Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden) (§§ 8 bis 11) 36,5 vom Hundert,
   2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (Schlüsselmasse der kreisfreien Städte) (§ 12) 15,2 vom Hundert,
   3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise (Schlüsselmasse der Landkreise) (§§ 13 bis 16) 36,3 vom Hundert,
   4. für die Zuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen nach dem Mittelstufengesetz (§ 16 a) 12,0 vom Hundert.

   (2) Aus der Allgemeinen Steuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres werden für laufende Zweckzuweisungen und Sonderlastenausgleiche die Beträge zur Verfügung gestellt, die erforderlich sind

   1. für Zuweisungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen (§ 16 b),
   2. für Polizeikostenzuweisungen (§ 17),
   3. für Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter (§ 19),
   4. für Zuweisungen zu den Schullasten der Landkreise (§ 20),
   5. für zusätzliche Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise (§ 21),
   6. für den Landesausgleichsstock (§ 22).

   (3) Aus der Allgemeinen Steuerverbundmasse wird ein Betrag für Investitionen nach § 4 Abs. 1 verwendet, dessen Höhe jährlich im Landeshaushalt bestimmt wird."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

   „§ 4
   Verwendung der Vermögensteuerverbundmasse

   (1) Die Vermögensteuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres zuzüglich der Mittel nach § 3 Abs. 3 wird für folgende Zwecke verwendet:

   1. für Zuweisungen an den Hessischen Investitionsfonds nach § 3 des Investitionsfondsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 403),
   2. für Zuweisungen nach § 33 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88),
   3. für Zuweisungen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (§ 23 Abs. 1),
   4. für die Gewährung von Schuldendiensthilfen für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (§ 23 Abs. 2),
   5. für Zuweisungen zum Bau und zur Einrichtung kommunaler Sport- und Freizeitanlagen (§ 24),
   6. für Zuweisungen zum Bau und zur Einrichtung von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen (§ 25),
   7. a) für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von kommunalen Krankenhäusern und Gesundheitsämtern (§ 26 Abs. 1),
      b) für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Psychiatrischen Krankenhäusern und sonstigen Anstalten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (§ 26 Abs. 2),
   8. für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung kommunaler Altenheime (§ 27),
   9. für Zuweisungen zu kommunalen Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 28),
   10. für Zuweisungen zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen (§ 29),

*) Ändert GVBl. II 41-10

11. für Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen (§ 5 Abs. 2).

(2) Die Höhe der Mittel für Zuweisungen nach Abs. 1 wird im einzelnen jeweils durch den Landeshaushalt bestimmt."

4. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aus der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres werden die Beträge zur Verfügung gestellt, die erforderlich sind

1. für laufende Zuweisungen zur Straßenunterhaltung (§ 30),
2. für laufende Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen (§ 31),
3. für die Durchführung des Sonderprogramms für gemeindlichen Straßenbau (§ 32)."

5. In § 6 werden die Worte „vom 29. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 585)" durch die Worte „in der Fassung vom 31. Mai 1965 (GVBl. I S. 110), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 401)" ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 2 wird Satz 2 gestrichen;

in Satz 3 werden die Worte „oder 2" gestrichen.

b) Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs

a) Der Hauptansatz der Gemeinden wird erhöht, wenn die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl in den letzten zehn Jahren um mehr als 10 vom Hundert gestiegen ist. Der Hundertsatz der Erhöhung ist für den jeweiligen Bevölkerungszuwachs aus der Anlage 2 „Tabelle des Ergänzungsansatzes für Bevölkerungszuwachs" abzulesen.

b) Werden aus Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 der Hessischen Gemeindeordnung Gemeinden in eine bestehende Gemeinde eingegliedert oder mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengelegt, so wird, wenn die beteiligten Gemeinden die Eingliederung oder Zusammenlegung bis zum 31. Dezember 1971 ordnungsgemäß beschließen, bei der Berechnung des Bevölkerungszuwachses für die Jahre 1972 bis 1980 einschließlich die Einwohnerzahl zugrunde gelegt, die die größte der beteiligten Gemeinden bei Beginn der maßgebenden Periode von 10 Jahren hatte. Sind an der Eingliederung oder Zusammenlegung mehrere Gemeinden mit mehr als 1 500 Einwohnern beteiligt, so wird bei der Berechnung des Bevölkerungszuwachses die gesamte Einwohnerzahl zugrunde gelegt, die die Gemeinden mit mehr als 1 500 Einwohnern bei Beginn der maßgebenden Periode hatten.

Sind an der Eingliederung oder Zusammenlegung Gemeinden beteiligt, die bereits einen erhöhten Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs erhalten, wird der Bevölkerungszuwachs so berechnet, als wäre die erneute Eingliederung oder Zusammenlegung gleichzeitig mit der ersten erfolgt. Ist die erste Eingliederung oder Zusammenlegung vor dem 1. Januar 1971 wirksam geworden, so ist Satz 2 auf die daran beteiligten Gemeinden nicht anzuwenden."

c) In Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „sowjetisch besetzten" durch das Wort „anderen" ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „dieses Anteils" durch die Worte „des Sollbetrags" ersetzt.

b) In Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort „Umlageaufkommen" durch das Wort „Umlagesoll" ersetzt.

8. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Die kreisfreien Städte erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), die nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gemeindeschlüsselzuweisungen berechnet werden. Als Mindestbetrag an Schlüsselzuweisungen erhalten sie 32,00 Deutsche Mark je Einwohner."

9. § 14 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Hauptansatz:

Er beträgt für Gemeinden mit

3 000 und weniger Einwohnern
110 vom Hundert der Einwohnerzahl,

3 001 bis 10 000 Einwohnern
100 vom Hundert der Einwohnerzahl,

mehr als 10 000 Einwohnern
90 vom Hundert der Einwohnerzahl."

10. § 16 a Abs. 2 wird gestrichen.

11. In § 17 werden die Worte „für das Rechnungsjahr 1969 10 200 Deutsche Mark, für die folgenden Rechnungsjahre 13 000 Deutsche Mark" durch die Worte „15 000 Deutsche Mark" ersetzt.

12. § 20 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 2 werden hinter Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

    „Das gleiche gilt für Schüler, die auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von einer Gemeinde des Landkreises aus die Schule eines anderen Landkreises besuchen. Der Landkreis erhält den Ausgleichsbetrag auch für die Grund-, Haupt-, Real- oder Sonderschüler, die von einer Gemeinde des Kreises aus die Schulen einer kreisfreien Stadt, einer Gemeinde, die Schulträger geblieben ist, oder einer Gemeinde außerhalb Hessens besuchen. Werden in diesen Fällen Gastschulbeiträge gezahlt, erhält der Landkreis den Ausgleichsbetrag nur bis zur Höhe dieser Beiträge."

    b) Abs. 3 und 4 werden gestrichen.
    c) Abs. 5 wird Abs. 3; die Worte „nach Abs. 2 bis 4" werden gestrichen.

13. § 25 a wird § 21.

14. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

    „(1) Das Land stellt für einen Ausgleichsstock im Rechnungsjahr 1971 34 000 000 Deutsche Mark, in den folgenden Rechnungsjahren 40 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung (§ 3 Abs. 2 Nr. 6)."

15. In § 24 wird das Wort „Sportanlagen" durch die Worte „Sport- und Freizeitanlagen" ersetzt.

16. In § 26 Abs. 2 wird das Wort „Krankenanstalten" durch die Worte „Krankenhäusern und sonstigen Anstalten" ersetzt.

17. In § 32 Abs. 1 werden die Worte „23 000 000 Deutsche Mark" durch die Worte „im Rahmen der nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 verfügbaren Mittel Beträge" ersetzt.

18. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 10;
2. die Anteile der Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden, soweit sie das Produkt aus Gesamtansatz und 170 vom Hundert des Grundbetrages der kreisangehörigen Gemeinden übersteigen;
3. die Hälfte der Gemeindeschlüsselzuweisungen gemäß §§ 8 bis 11;
4. die Hälfte der Kreisschlüsselzuweisungen gemäß §§ 13 bis 16.

19. § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 10;
2. die Anteile der Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden, soweit sie das Produkt aus Gesamtansatz und 170 vom Hundert des Grundbetrages der kreisangehörigen Gemeinden übersteigen;
3. drei Viertel der Gemeindeschlüsselzuweisungen gemäß §§ 8 bis 11.

20. In § 36 Abs. 4 werden hinter dem Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Erstmals wirksam zum Rechnungsjahr 1972 kann die Aufsichtsbehörde eine Erhöhung des Zuschlags bis zu 8 vom Hundert der Umlagegrundlagen genehmigen, wenn hierfür ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Der Zuschlag kann nach dem 31. August des jeweils laufenden Rechnungsjahres nicht mehr erhöht werden."

21. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Überleitungsvorschriften für Gemeindeeingliederungen und Gemeindezusammenlegungen

Für Eingliederungen und Zusammenlegungen von Gemeinden, die in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1970 wirksam geworden sind, ist § 9 Abs. 2 Nr. 3 in der Fassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 2) anzuwenden. Das gleiche gilt für Eingliederungen und Zusammenlegungen, die erst nach dem 31. Dezember 1970 wirksam werden, wenn die beteiligten Gemeinden bis zum 31. Dezember 1970 die Eingliederung oder Zusammenlegung ordnungsgemäß beschlossen und beim Hessischen Minister des Innern beantragt haben."

Artikel 2

Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsge-

setz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung unter Berücksichtigung redaktioneller Änderungen bekanntzumachen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Juni 1971

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister der Finanzen
Arndt

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen*)

Vom 7. Juni 1971

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeines
§ 1 Zweck der Prüfung
§ 2 Prüfungsabschnitte
§ 3 Prüfungsvoraussetzungen
§ 4 Umfang der Prüfung
§ 5 Wissenschaftliche Hausarbeit
§ 6 Diagnostische Klausurarbeit
§ 7 Mündliche Prüfung

ZWEITER ABSCHNITT
Prüfungsverfahren
§ 8 Wissenschaftliches Prüfungsamt
§ 9 Meldung zur Prüfung
§ 10 Anrechnung von Semestern und Prüfungsteilen
§ 11 Zulassung zur Prüfung
§ 12 Prüfungsergebnisse
§ 13 Nachholprüfung
§ 14 Wiederholungsprüfung
§ 15 Rücktritt
§ 16 Ausschluß
§ 17 Zeugnis

DRITTER ABSCHNITT
Erweiterungs- und Zusatzprüfung
§ 18 Erweiterungsprüfung
§ 19 Zusatzprüfung

VIERTER ABSCHNITT
Schlußbestimmung
§ 20 Inkrafttreten

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101) wird verordnet:

*) GVBl. II 322-56

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Das vierjährige Studium für das Lehramt an Sonderschulen wird durch die Erste Staatsprüfung mit Schwerpunkt in einer der folgenden vom Bewerber zu wählenden Fachrichtungen abgeschlossen:

1. Lernbehinderte,
2. Praktisch Bildbare,
3. Verhaltensgestörte,
4. Sprachbehinderte.

(2) In der Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er die erforderlichen erziehungs- und fachwissenschaftlichen sowie didaktischen Voraussetzungen für das Amt eines Lehrers an Sonderschulen erfüllt.

§ 2

Prüfungsabschnitte

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen umfaßt folgende Prüfungsabschnitte:

1. die Erziehungswissenschaftliche Vorprüfung,
2. die Wahlfachprüfung,
3. die Erziehungswissenschaftliche Hauptprüfung.

§ 3

Prüfungsvoraussetzungen

(1) Die Erziehungswissenschaftliche Vorprüfung kann ablegen, wer ein ordnungsgemäßes Studium von zwei Studienjahren nachweist; sie ist vor der Erziehungswissenschaftlichen Hauptprüfung abzulegen.

(2) Die Wahlfachprüfung kann ablegen, wer ein ordnungsgemäßes Studium von drei Studienjahren nachweist.

(3) Die Erziehungswissenschaftliche Hauptprüfung kann ablegen, wer ein ordnungsgemäßes Studium von vier Studienjahren nachweist.

(4) Der Bewerber hat ferner in der vorlesungsfreien Zeit drei vierwöchige Praktika nachzuweisen, von denen zwei an einer Sonderschule abzuleisten sind; ein Praktikum muß ein Wahlfachpraktikum sein. Außerdem hat der Bewerber die Teilnahme an einer didaktischen Übung in Deutsch oder Mathematik nachzuweisen.

§ 4

Umfang der Prüfung

(1) Die Erziehungswissenschaftliche Vorprüfung umfaßt als mündliche Prüfung

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft,
2. Psychologie in den für die Erziehungswissenschaft bedeutsamen Bereichen,
3. nach Wahl des Bewerbers Soziologie oder Politologie in den für die Erziehungswissenschaft bedeutsamen Bereichen.

(2) Die Erziehungswissenschaftliche Hauptprüfung umfaßt folgende Bereiche:

1. Mündliche Prüfung
   a) Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt in Heil- und Sonderpädagogik unter Berücksichtigung von Fragen der Sozialpädagogik,
   b) Pädagogik einschließlich Didaktik einer der in § 1 Abs. 1 genannten Fachrichtungen,
   c) die Lehre von den Erscheinungsformen, den somatischen, psychischen und sozialen Ursachen der Behinderungen, ihre Diagnostik und Behandlung. Soweit dabei medizinische Fachgebiete berührt werden, hat die Prüfung ihren Schwerpunkt
      aa) bei den Fachrichtungen Lernbehinderte und Praktisch Bildbare auf dem Gebiet der Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters,
      bb) bei der Fachrichtung Verhaltensgestörte auf dem Gebiet der Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie des Kindes- und Jugendalters,
      cc) bei der Fachrichtung Sprachbehinderte auf dem Gebiet der Audiologie, der Ohren-, Sprach- und Stimmheilkunde einschließlich der neurologischen und psychiatrischen Bedingungen der Sprachstörungen und ihrer Psychotherapie.

      Die Prüfung in den medizinischen Fachgebieten ist auf die für die jeweilige Fachrichtung wichtigen medizinischen Fragen zu beschränken.
   d) Grundzüge des Rechts, soweit es für das Lehramt an Sonderschulen bedeutsam ist.
2. Schriftliche Prüfung
   a) Wissenschaftliche Hausarbeit,
   b) Diagnostische Klausurarbeit.

(3) Die Wahlfachprüfung umfaßt als mündliche Prüfung den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich eines der folgenden Unterrichtsfächer:

Evangelische Theologie,
Katholische Theologie,
Deutsch,
Englisch,
Französisch,
Russisch,
Geschichte,
Sozialkunde,
Geographie,
Mathematik,
Physik,
Chemie,
Biologie,
Kunsterziehung,
Musik,
Leibeserziehung.

§ 5

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Der Bewerber vereinbart mit einem Mitglied des Prüfungsamtes das Thema der Arbeit aus einem in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Bereich. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes beruft dieses Mitglied des Prüfungsamtes als Prüfer. Das Thema bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes; er hat darauf zu achten, daß das Thema dem Zweck der Arbeit entspricht und daß die Beschaffung der Hilfsmittel keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten bereitet. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate; der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann auf begründeten Antrag eine Nachfrist gewähren.

(3) Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht der Bewerber nachweist, daß er die Frist ohne sein Verschulden versäumt hat; in diesem Falle entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhörung des in Abs. 1 genannten Prüfers, ob eine weitere Nachfrist gewährt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) Der Bewerber soll in der Arbeit wissenschaftliches Urteil und die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Verfahren sowie zu geordneter und klarer Darstellung nachweisen. Die Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(5) Der Bewerber muß am Schluß der Arbeit versichern, daß er sie selbständig verfaßt, keine anderen, als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen mit Quellenangaben kenntlich gemacht hat, die im Wortlaut oder

dem Sinne nach den benutzten Werken entnommen sind. Die Versicherung ist auch für Zeichnungen, Skizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.

(6) Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzureichen, der sie dem nach Abs. 1 berufenen Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung vorlegt. Dieses kennzeichnet unverzüglich in einem schriftlichen Gutachten die Vorzüge und Schwächen der Arbeit und erteilt eine Note nach § 12 Abs. 1. Arbeit und Gutachten sind unverzüglich an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zurückzugeben.

(7) Ist die Arbeit mit „Mangelhaft" oder „Ungenügend" beurteilt worden, zieht der Vorsitzende des Prüfungsamtes ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung der Arbeit hinzu. Das erste Gutachten verbleibt bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes. Bei unterschiedlicher Beurteilung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

(8) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann auch in anderen Fällen, insbesondere bei fächerübergreifenden Themen, ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung der Arbeit hinzuziehen. Abs. 7 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(9) An Stelle der Hausarbeit ist auf Antrag eine von einer Hochschule als ausreichend für die Verleihung eines akademischen Grades anerkannte Arbeit anzunehmen, falls diese als Ersatz geeignet ist; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhören eines fachkundigen Hochschullehrers.

(10) An Stelle der Hausarbeit kann auf Antrag eine während des Studiums unter Beachtung der in Abs. 4 und 5 genannten Bestimmungen angefertigte schriftliche Arbeit angenommen werden, falls das Mitglied des Lehrkörpers, auf dessen Anregung die Arbeit angefertigt wurde, dies schriftlich befürwortet.

(11) Der Bewerber darf eine wissenschaftliche Hausarbeit zu anderen Zwekken, etwa zum Erwerb eines akademischen Grades oder zur Veröffentlichung nicht verwenden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Prüfungszeugnis ausgehändigt ist.

§ 6
Diagnostische Klausurarbeit

(1) Der Bewerber hat in der diagnostischen Klausurarbeit nachzuweisen, daß er in der Lage ist, einen ihm unbekannten Minderjährigen selbständig zu diagnostizieren, über das Ergebnis ein Gutachten anzufertigen und darin geeignete sonderpädagogische Maßnahmen vorzuschlagen.

(2) Für die Anfertigung der diagnostischen Klausurarbeit, bei der die Bibliothek benutzt werden kann, stehen acht Stunden zur Verfügung. Die Untersuchung des Probanden soll in der Regel drei Stunden, höchstens vier Stunden betragen. Soweit vorhanden, sind dem Bewerber anamnestische, medizinische und soziale Befunde zur Verfügung zu stellen.

(3) § 5 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 7
Mündliche Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes beruft für jede mündliche Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes zwei Prüfer, davon einen zum Prüfungsleiter. Er legt den Zeitpunkt fest und teilt ihn dem Bewerber und den beiden Prüfern spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung mit.

(2) Kann der Bewerber zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht erscheinen, so hat er dies spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes mitzuteilen und zu begründen. Dieser entscheidet, ob es gerechtfertigt ist, die Prüfung zu verschieben. Versäumt der Bewerber den Zeitpunkt ohne rechtzeitige Mitteilung, gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht der Bewerber nachweist, daß er die Prüfung ohne sein Verschulden versäumt hat; in diesem Falle bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsamtes einen neuen Zeitpunkt für die Prüfung.

(3) Die Bewerber werden in der Regel einzeln geprüft. Bis zu vier Bewerber dürfen mit ihrer Zustimmung zusammen geprüft werden. Die Zustimmung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Die mündlichen Prüfungen sollen in der Regel in den in

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Bereichen	je 30 Minuten
§ 4 Abs. 1 Nr. 3 genannten Bereichen	20 Minuten
§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b genannten Bereichen zusammen	60 Minuten
§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c genannten Bereichen	30 Minuten
§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d genannten Bereichen	20 Minuten

je Bewerber nicht überschreiten.

(5) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach entscheidet der Prüfungsleiter nach Beratung mit dem anderen Prüfer. Während der Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, aus der der wesentliche Inhalt und Verlauf der Prüfung, die Bewertung und eine Begründung für die erteilte Note ersichtlich sind.

(6) Vertreter der zuständigen Kirchenbehörden sind zu den Prüfungen in

den Fächern Evangelische und Katholische Theologie vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzuladen. Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse wirken sie nicht mit.

(7) Mitglieder der Universität können bei der mündlichen Prüfung zuhören, sofern die Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigt wird. Bei der Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dürfen sie nicht anwesend sein.

ZWEITER ABSCHNITT

Prüfungsverfahren

§ 8

Wissenschaftliches Prüfungsamt

(1) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen wird vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Sonderschulen abgelegt.

(2) Das Prüfungsamt untersteht dem Kultusminister; der Minister und seine Beauftragten können an den Sitzungen des Prüfungsamtes und an den Prüfungen teilnehmen.

(3) Das Prüfungsamt besteht aus dem Vorsitzenden, drei Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.

(4) Der Vorsitzende muß mit den Aufgaben des Sonderschulwesens aus eigener Erfahrung vertraut sein; er darf nicht Mitglied einer Universität sein. Der Vorsitzende ist berechtigt, an den Prüfungen teilzunehmen, Fragen zu stellen und die Berücksichtigung bestimmter Gebiete zu veranlassen. Er hat darauf zu achten, daß Inhalt und Umfang der Prüfung den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen.

(5) Zu Mitgliedern des Prüfungsamtes können Hochschullehrer und wissenschaftliche Bedienstete der Hochschulen im Lande Hessen, fachkundige Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Schuldienst sowie Lehrer, die die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen besitzen, berufen werden.

(6) Aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes ist an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main, an der Justus Liebig-Universität in Gießen und an der Philipps-Universität in Marburg a. d. Lahn je ein Hochschullehrer zum Stellvertreter des Vorsitzenden zu berufen.

(7) Der Kultusminister beruft die Mitglieder des Prüfungsamtes für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder die Geschäfte so lange weiter, bis sie erneut oder andere Mitglieder berufen sind. Scheiden Mitglieder während ihrer Amtszeit aus oder ergibt sich aus anderen Gründen die Notwendigkeit, weitere Mitglieder zu berufen, so werden diese für die Zeit bis zum Ablauf der drei Jahre berufen.

§ 9

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu richten.

(2) Die Meldung zur Erziehungswissenschaftlichen Vorprüfung kann frühestens am Ende des dritten Semesters, die Meldung zur Wahlfachprüfung frühestens am Ende des fünften Semesters, die Meldung zur Erziehungswissenschaftlichen Hauptprüfung frühestens am Ende des siebenten Semesters erfolgen.

(3) Der Meldung zur Erziehungswissenschaftlichen Vorprüfung sind beizufügen:

1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
2. die Angabe, ob sich der Bewerber in Soziologie oder Politologie prüfen lassen will,
3. die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung bisher weder bei diesem noch bei einem anderen Prüfungsamt beantragt hat, oder die Mitteilung, wann und wo dies geschehen ist,
4. ein kurzer Lebenslauf mit Angaben über den Bildungsgang.

(4) Der Meldung zur Wahlfachprüfung sind beizufügen:

1. der Nachweis des ordnungsgemäßen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studiums des gewählten Unterrichtsfaches,
2. der Nachweis über die Ableistung eines Wahlfachpraktikums,
3. der Nachweis über die Teilnahme an einer didaktischen Übung in Deutsch oder Mathematik,
4. die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung bisher weder bei diesem noch bei einem anderen Prüfungsamt beantragt hat, oder die Mitteilung, wann und wo dies geschehen ist.

(5) Der Meldung zur Hauptprüfung sind beizufügen:

1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
2. die Angaben, in welcher der in § 1 Abs. 1 genannten Fachrichtungen der Bewerber die Prüfung in Pädagogik einschließlich Didaktik ablegen will,
3. der Nachweis über die Teilnahme an zwei Praktika, von denen eines ein für die gewählte Fachrichtung geeignetes Sozialpraktikum sein kann,
4. die Bescheinigung über die bestandene Erziehungswissenschaftliche Vorprüfung und die bestandene Wahlfachprüfung, sofern diese Prüfungen bereits abgelegt wurden.

(6) Ist die Wahlfachprüfung bei der Meldung zur Erziehungswissenschaftlichen Hauptprüfung noch nicht abgelegt, so sind bei der Meldung auch die in

Abs. 4 genannten Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Anrechnung von Semestern und Prüfungsteilen

(1) Semester, die der Bewerber an anderen deutschsprachigen Hochschulen in den Bereichen, in denen er die Prüfung ablegen will, studiert hat, sind voll anzurechnen. Semester, die der Bewerber an deutschen Hochschulen in anderen Bereichen oder an ausländischen Hochschulen studiert hat, können ganz oder teilweise angerechnet werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes, in den Fällen des Satzes 2 nach Anhören eines fachkundigen Mitglieds des Prüfungsamtes; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Kultusministers einzuholen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können andere Ausbildungsgänge durch den Kultusminister auf die nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Studiendauer ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie für das Lehramt an Sonderschulen förderlich sind. Das gleiche gilt für bestandene Prüfungen, Prüfungsabschnitte und Prüfungsteile.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(2) Wer zur Prüfung nicht zugelassen wird, kann nur noch einmal einen Antrag auf Zulassung stellen. Wer ein zweites Mal nicht zugelassen wird, scheidet als Prüfungsbewerber aus; der Kultusminister kann in Ausnahmefällen einen dritten Antrag zulassen.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die das Versagen der Zulassung gerechtfertigt hätten.

§ 12

Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der in § 4 genannten Teile der Prüfung sind durch eine der folgenden Noten festzulegen:

Sehr gut
Gut
Befriedigend
Ausreichend
Mangelhaft
Ungenügend.

Die Ergebnisse der Prüfungsteile sind dem Bewerber auf Antrag nach Abschluß durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes bekanntzugeben und zu begründen.

(2) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn in den in § 4 genannten Teilen der Prüfung mindestens ausreichende Ergebnisse erzielt worden sind.

(3) Das Gesamtergebnis ist aus dem Notendurchschnitt der in Abs. 1 genannten Teilergebnisse zu errechnen. Dabei zählen die nach Abs. 1 erteilten Noten für

die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Bereiche je einfach,

die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b genannten Bereiche je zweifach,

die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c und d genannten Bereiche je einfach,

die wissenschaftliche Hausarbeit dreifach,

die diagnostische Klausurarbeit zweifach,

die Wahlfachprüfung zweifach.

Als Gesamtergebnis ist festzustellen

bei einem Notendurchschnitt bis 1,5 einschließlich:
Mit Auszeichnung bestanden,

bei einem Notendurchschnitt bis 2,5 einschließlich:
Gut bestanden,

bei einem Notendurchschnitt bis 3,5 einschließlich:
Befriedigend bestanden,

bei einem Notendurchschnitt von mehr als 3,5:
Bestanden.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird dies dem Bewerber von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Auf Antrag des Bewerbers ist ihm eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 13

Nachholprüfung

(1) Wenn in weniger als drei Bereichen der Prüfung ein nichtausreichendes Ergebnis erzielt worden ist, kann die Prüfung in diesen Bereichen noch einmal wiederholt werden (Nachholprüfung).

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt den Termin für die Nachholprüfung nach Anhören der Prüfer, bei denen ein nichtausreichendes Ergebnis erzielt wurde; der Termin muß mindestens zwei Monate nach der ersten Prüfung liegen. Bleibt der Bewerber zum festgesetzten Prüfungstermin aus oder besteht er die Nachholprüfung nicht, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 14

Wiederholungsprüfung

Wer die Erste Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen (Wiederholungsprüfung). Für die Wiederholungsprüfung können auf Antrag des Bewerbers durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes die mündlichen Prüfungen in denjenigen Bereichen, die mindestens mit „Befriedigend" bewertet wurden, sowie die wissen-

schaftliche Hausarbeit und die diagnostische Klausurarbeit angerechnet werden. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens ein halbes Jahr und muß spätestens innerhalb eines Jahres nach der ersten Prüfung abgelegt werden; der Kultusminister kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 15

Rücktritt

(1) Tritt der Bewerber während der Prüfung zurück, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes darüber, ob die Prüfung nicht bestanden ist oder fortgesetzt wird. Tritt der Bewerber im Laufe der fortgesetzten Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, wieder zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Entscheidung über das Nichtbestehen ist zu begründen.

§ 16

Ausschluß

(1) Ein Bewerber, der eine unrichtige Erklärung nach § 5 Abs. 5 abgibt, bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung ist in diesem Falle nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhörung des Bewerbers. Eine Wiederholung der Prüfung bedarf in diesem Falle der Zustimmung des Kultusministers.

(2) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, kann der Kultusminister die Entscheidung aufheben und das Prüfungszeugnis einziehen.

§ 17

Zeugnis

Über das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterschrieben und mit dem Dienstsiegel zu versehen ist.

DRITTER ABSCHNITT

Erweiterungs- und Zusatzprüfung

§ 18

Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung in einem oder mehreren in § 4 Abs. 3 genannten Fächern ablegen, die nicht Gegenstand der Ersten Staatsprüfung waren.

(2) Für die Erweiterungsprüfung gelten § 4 Abs. 3 und die §§ 7 bis 12 sinngemäß.

§ 19

Zusatzprüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen bestanden hat, kann eine Zusatzprüfung in einer der in § 1 Abs. 1 genannten Fachrichtung ablegen, die nicht Gegenstand der Ersten Staatsprüfung war.

(2) Die Zusatzprüfung erstreckt sich auf die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und c genannten Bereiche; die §§ 7 bis 12 gelten sinngemäß.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmung

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juni 1971

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 17 kostet —,90 DM zuzüglich 0,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66